



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

28. Oktober 2015

Seite 1 von 9

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen:  
211 - 1.22.08 - 71738  
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

An die  
Hauptpersonalräte  
beim Ministerium für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Auskunft erteilt:  
Frau Henrich

Telefon 0211 5867-3700  
Telefax 0211 5867-493700  
cornelia.henrich@msw.nrw.de

für Lehrkräfte an Grundschulen  
z. Hd. der Vorsitzenden  
Frau Wibke Poth

für Lehrkräfte an Hauptschulen  
z. Hd. des Vorsitzenden  
Herrn Hans-Wilhelm Bernhard

für Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke  
z. Hd. des Vorsitzenden  
Herrn Gerd Weidemann

für Lehrkräfte an Realschulen  
z. Hd. der Vorsitzenden  
Frau Brigitte Balbach

für Lehrkräfte an Gymnasien und Weiterbildungskollegs  
z. Hd. des Vorsitzenden  
Herrn Elmar Gunkel

für Lehrkräfte an Berufskollegs  
z. Hd. des Vorsitzenden  
Herrn Wilhelm Schröder

für Lehrkräfte an Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen  
und Sekundarschulen  
z. Hd. der Vorsitzenden  
Frau Irene Pasternak

- Verwaltung -  
z. Hd. der Vorsitzenden  
Frau Stelzer

Im Hause

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linien 704, 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

## **Wahl der Personalvertretungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)**

Die Amtszeit der Personalvertretungen endet mit Ablauf des 30. Juni 2016, soweit nicht im Einzelfall die Amtszeit erst mit Ablauf der folgenden Wahlperiode endet (§ 23 LPVG).

Für die Personalvertretungen meines Geschäftsbereichs sowie deren Stufenvertretungen schlage ich als letzten Tag der Stimmabgabe den

- den **15. Juni 2016** für die Personalvertretungen der Lehrkräfte und
- den **09. Juni 2016** für die Personalvertretungen der Verwaltungsangehörigen

vor.

Unbeschadet der Eigenverantwortlichkeit der Wahlvorstände gebe ich folgende Hinweise:

### 1. Vorschriften

Folgende Vorschriften sind zu beachten:

- Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) vom 3. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547),
- Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPVG) vom 20. Mai 1986, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 497),
- Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer vom 1. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 618), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2015 (GV. NRW. S. 538),
- Runderlass des Innenministeriums zur Vorbereitung der Wahlen vom 19. Februar 1975 - II A 2-7.02.00-1/75 (MBI. NRW. 1975 S. 315, ber. S. 877), zuletzt geändert durch Runderlass vom 30. August 1995 (MBI. NRW. 1995 S. 1448).

- 2.1. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit bestellen die amtierenden Personalvertretungen die Wahlvorstände und Bezirkswahlvorstände (§ 17 Abs. 1 LPVG). Besteht zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit kein Wahlvorstand, so beruft die Dienststelle auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein (§ 17 Abs. 2 LPVG).
- 2.2. Die Dienststelle hat die Wahlvorstände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 1 Abs. 5 WO-LPVG).
- 2.3. Zu den Aufgaben der Wahlvorstände zählt insbesondere die Aufstellung der Wählerverzeichnisse (§ 2 Abs. 2 S. 1 WO-LPVG). Das MSW stellt den Wahlvorständen für den Lehrkräftebereich – über die Schulaufsichtsbehörden – zur Vorbereitung der Wählerverzeichnisse Beschäftigtenlisten (in digitaler Form) zur Verfügung.

Die Wahlvorstände haben die Wählerverzeichnisse bis zum Abschluss der Stimmabgabe auf dem Laufenden zu halten (§ 2 Abs. 2 S. 2 WO-LPVG). Die Dienststellen sind gehalten, die Wahlvorstände bei der Aktualisierung der Wählerverzeichnisse (ggf. auch durch fernmündliche Vorausmeldung) zu unterstützen. Dies gilt hinsichtlich der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter bzw. Studienreferendarinnen und –referendare auch für die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) und das Landesprüfungsamt.

- 2.4. Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben Dienstbefreiung (§ 21 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 42 Abs. 2 S. 2 LPVG). Freistellung ist nicht zulässig.
- 2.5. Die Wahlvorstände können wahlberechtigte Beschäftigte zur Durchführung der Wahlhandlung und zur Auszählung der Stimmen als Wahlhelfer bestellen (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 43 Abs. 1 WO-LPVG).

### 3. Bildung der Personalvertretungen

Es sind zu wählen

#### 3.1. für Lehrkräfte an

- Grundschulen

örtliche Personalräte bei den Schulämtern,  
Bezirkspersonalräte bei den Bezirksregierungen und  
ein Hauptpersonalrat beim Ministerium.

- Hauptschulen,
- Förderschulen und der Schule für Kranke,
- Realschulen,
- Gymnasien und Weiterbildungskollegs,
- Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen (inkl. PRIMUS-Schulen) und Sekundarschulen,
- Berufskollegs

jeweils örtliche Personalräte bei den Bezirksregierungen und  
jeweils ein Hauptpersonalrat beim Ministerium.

#### 3.2. für Verwaltungsangehörige

örtliche Personalräte bei den jeweiligen Dienststellen,  
Bezirkspersonalräte bei den Bezirksregierungen und  
ein Hauptpersonalrat beim Ministerium.

### 4. Zuordnung zu einer Schulform

4.1. Lehrkräfte wählen die Personalvertretung für die Schulform, an der sie Unterricht erteilen. Lehrkräfte, die an einer Schule einer anderen Schulform nebenamtlichen Unterricht erteilen, wählen sowohl die Personalvertretung der Schulform ihres Hauptamtes als auch die Personalvertretung der Schulform ihres Nebenamtes.

*Hinweis:*

*Für den Fall der schulformübergreifenden Abordnung vgl. Ziffer 5.3.*

4.2. Schulleiterinnen und Schulleiter gelten als Lehrkräfte der Schulform, der die Schule angehört, die sie leiten (§ 90 Abs. 1 LPVG).

4.3. Pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i.S.d. § 58 SchulG gelten als Lehrkräfte der Schulform, an der sie eingesetzt sind.

- 4.4. Leiterinnen und Leiter der ZfsL und nur an ZfsL tätige Ausbilderinnen und Ausbilder gelten als Lehrkräfte der Schulform, in der sie verwendet werden oder vor der Tätigkeit am ZfsL gemäß § 4 LABG verwendet worden sind (§ 90 Abs. 2 S. 3 LPVG).
- 4.5. Die in der Ausbildung zu einem Lehrerberuf stehenden Beschäftigten gelten als Lehrkräfte der Schulform, der sie im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung zugewiesen werden (§ 90 Abs. 2 S. 2 LPVG).

Stammdienststellen sind (§ 10 Abs. 4 LPVG):

- für Lehramtsanwärterinnen und –anwärter, die einer Grundschule als Ausbildungsschule zugewiesen sind, das Schulamt, in dessen Bezirk die Ausbildungsschule liegt,
- für Lehramtsanwärterinnen und –anwärter bzw. Studienreferendarinnen und –referendare, die einer Hauptschule, einer Förderschule, einer Realschule, einer Gesamtschule, einer Sekundarschule, einem Gymnasium, einem Weiterbildungskolleg oder einem Berufskolleg als Ausbildungsschule zugewiesen sind, die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Ausbildungsschule liegt,
- für Schulpraktikantinnen und –praktikanten für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen (demnächst: Fachlehrerin oder Fachlehrer in Ausbildung) die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Ausbildungsschule liegt, der die Praktikantin oder der Praktikant zur Ausbildung zugewiesen ist.

## 5. Wahlberechtigung

- 5.1. Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 10 Abs. 1 LPVG).

*Hinweis:*

*Zum Beschäftigtenbegriff vgl. Ziffer 1 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 25-42.05.05 - vom 14. März 2013 zur Durchführung des LPVG (MBl. NRW. 2013 S. 115.*

- infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen (§ 10 Abs. 3 Bst. a LPVG);
- voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden (§ 10 Abs. 3 Bst. b LPVG);

*Hinweis:*

*Die Prognose richtet sich nach den Verhältnissen am Wahltag.*

- am Wahltag seit mehr als 18 Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind (§ 10 Abs. 3 Bst. c LPVG);

*Hinweis:*

*Hierunter fallen auch Beschäftigte, die während der Elternzeit Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) beziehen, da es sich dabei nicht um Dienstbezüge handelt.*

*Nicht erfasst werden Beschäftigte, die sich in der Freistellungsphase des Sabbatjahres befinden, da es sich dabei nicht um eine Beurlaubung, sondern um eine Form der Teilzeitbeschäftigung handelt.*

- in § 8 Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 2 und 3 LPVG genannt sind (§ 10 Abs. 3 Bst. d LPVG);

*Hinweis:*

*Dies sind insbesondere die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle und die Leiterin oder der Leiter der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung.*

*Hiervon abweichend sind Schulleiterinnen und Schulleiter auch nach Übertragung erweiterter Dienstvorgesetztaufgaben wahlberechtigt (§ 90 Abs. 1 S. 1 LPVG). Gleiches gilt für die Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen (§ 90 Abs. 1 S. 4 LPVG).*

- bei Altersteilzeit im Blockmodell in die Freistellungsphase eintreten (§ 10 Abs. 3 Bst. e LPVG).

5.3. Für den Fall der Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung gilt Folgendes (§ 10 Abs. 2 LPVG):

- Wer im Wege der Personalgestellung tätig ist, wird wahlberechtigt, sobald die Gestellung länger als sechs Monate gedauert hat. Die Wahlberechtigung bei der das Personal stellenden Einrichtung bleibt erhalten (Doppelwahlrecht). Unter den Begriff der „Personalgestellung“ fallen z. B. von den Kirchen gestellte Lehrkräfte.
  - Wer vollständig an eine andere Dienststelle oder Schulform abgeordnet ist, wird dort wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als sechs Monate gedauert hat. Im gleichen Zeitpunkt tritt der Verlust des Wahlrechts bei der abgebenden Dienststelle oder Schulform ein.
  - Wer teilweise an eine andere Dienststelle oder Schulform abgeordnet ist, wird dort wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als sechs Monate gedauert hat. Die Wahlberechtigung bei der abgebenden Dienststelle oder Schulform bleibt erhalten (Doppelwahlrecht).
- 5.4. Lehrkräfte an Schulen in einem organisatorischen Zusammenschluss nach § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG (a.F.) sind zu den Personalvertretungen beider im Verbund zusammengeschlossenen Schulformen wahlberechtigt (Doppelwahlrecht). Für Schulleiterinnen und Schulleiter gilt dies entsprechend.
- 5.5. Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht bei den Bezirksregierungen sind bei der Dienststelle wahlberechtigt, der sie angehören. Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht bei den Schulämtern sowie im Landesdienst beschäftigtes Verwaltungspersonal an Schulen (z.B. Schulverwaltungsassistenten, Schulpsychologen) sind zu dem bei der jeweiligen Bezirksregierung gebildeten Bezirkspersonalrat der allgemeinen Verwaltung und zum Hauptpersonalrat der allgemeinen Verwaltung meines Geschäftsbereichs wahlberechtigt (§ 10 Abs. 5 LPVG).
- 5.6. Die Ziffern 5.1 bis 5.5 gelten für Stufenvertretungen entsprechend (§ 50 Abs. 3 S. 1 LPVG).

## 6. Wählbarkeit

- 6.1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten (vgl. Ziffer 5), die am Wahltag seit sechs Monaten einer Dienststelle des Landes angehören (§ 11 Abs. 1 LPVG).

## 6.2. Nicht wählbar sind Beschäftigte, die

- infolge Richterspruch die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen;
- zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind sowie die in § 8 Abs. 1 S. 3 LPVG genannten sonstigen Beauftragten, sofern diese nach einer Wahl die mit der Beauftragung eingeräumten Befugnisse weiter ausüben;

*Hinweis:*

*Hiervon abweichend sind Schulleiterinnen und Schulleiter auch nach Übertragung erweiterter Dienstvorgesetztaufgaben wählbar (§ 90 Abs. 1 S. 1 LPVG).*

- am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind;

*Hinweis:*

*vgl. hierzu auch Hinweise bei Ziffer 5.2, 3. Spiegelstrich*

- nach der Wahl Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten der Dienststelle wahrnehmen.

*Hinweis:*

*Abweichend hiervon sind die Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen auch dann wählbar, wenn sie nach der Wahl diese Aufgabe weiter wahrnehmen (§ 90 Abs. 1 S. 4 LPVG).*

6.3. Beschäftigte in der Berufsausbildung sind zwar bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu den örtlichen Personalräten, nicht jedoch zu den Stufenvertretungen wählbar (§ 50 Abs. 3 S. 2 LPVG). Im Übrigen gelten die Ziffern 6.1 bis 6.2 für Stufenvertretungen entsprechend (§ 50 Abs. 3 S. 1 LPVG).

Ich bitte, die amtierenden Personalvertretungen meines Geschäftsbereichs unter Beifügung von Überdrucken für die Wahlvorstände und Bezirkswahlvorstände entsprechend zu informieren.

Seite 9 von 9

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dr. Ludger Schrapper

### **Anlagen**

- Auszug LPVG
- Wahlordnung zum LPVG
- Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer vom 01. Oktober 1984
- Runderlass des Innenministeriums vom 19. Februar 1975 – II A 2 – 7.02.00-1/75